



## Antrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VI/2015/01295**  
Datum: 07.10.2015  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: Bernhard Bönisch  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	28.10.2015	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Antrag der CDU/FDP-Fraktion zur Optimierung von Zahlungsverfahren und der damit verbundenen Verbesserung des Bürgerservices**

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung wird aufgefordert folgende Möglichkeiten zu prüfen und noch im Jahr 2015 im Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften zu berichten:

- 1) Einsatz von Kassenautomaten
- 2) Bereitstellung von ganzheitlichen elektronischen Bezahlmöglichkeiten

gez. Bernhard Bönisch  
Fraktionsvorsitzender

### Begründung:

zu 1)

Die Verwaltung erwartet in diesem Jahr und auch in den fortfolgenden Jahren einen Anstieg der Fallzahlen im Einwohnerwesen. Es ist aus unserer Sicht, trotz erster technischer Optimierungen im Terminmanagement (Aufrufsystem per Smartphone), mit steigenden Wartezeiten in Bürgerservice zu rechnen.

Deutschlandweit ergänzen Kommunen inzwischen ihr Angebot durch Kassenautomaten und optimieren und erleichtern damit die Zahlungsvorgänge für die Bürger und die Verwaltung. Kommunen die Kassenautomaten in allen Bereichen des Bürgerservices einsetzen, berichten von einer deutlich einfacheren und schnelleren Abwicklung. So entfällt z.B. ein Großteil der Arbeitszeit der Mitarbeiter bislang auf die Annahme von Bareinzahlungen, diese Arbeitszeit steht nach Einführung von Kassenautomaten dem Dienst am Bürger zur Verfügung. Da Bürger infolgedessen nun schneller bedient werden können, verkürzen sich somit auch die Wartezeiten. Zugleich soll der Einsatz die Analyse und Auswertung für die Verwaltung erheblich erleichtern.

zu 2)

Im Rahmen der Umsetzung des E-Government-Gesetzes, die elektronische Kommunikation mit der Verwaltung zu erleichtern, einfacherer, nutzerfreundlicher und effizientere elektronische Verwaltungsdienste anzubieten, soll die Verwaltung die Integration von weiteren E-Payment Lösungen in der Stadtverwaltung Halle prüfen. Vorteile von elektronischen Bezahlungsmöglichkeiten sehen Vorreiterkommunen insbesondere in der Wirtschaftlichkeit und in der Erleichterung von Abläufen. Darüber hinaus konnte man den bürokratischen Aufwand für den Bürger reduzieren und in personeller Hinsicht eine Effizienzsteigerung verzeichnen.



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich Finanzen  
und Verwaltungsmanagement

20.10.2015

**Sitzung des Stadtrates am 28.10.2015**

**Betreff: Antrag der CDU/FDP-Fraktion zur Optimierung von Zahlungsvorgängen und der damit verbundenen Verbesserung des Bürgerservices**

**Vorlagen-Nummer: VI/2015/01295**

**TOP: 8.3**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

**Begründung:**

Der Antrag beinhaltet einen rechtswidrigen Eingriff in die Rechte des Oberbürgermeisters.

Der Oberbürgermeister ist gemäß § 66 Abs. 1 S. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (KVG LSA) für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt ihre innere Organisation. Der Oberbürgermeister ist daher für das Funktionieren, die Einheitlichkeit und die Führung der Verwaltung verantwortlich und besitzt folglich keinen Fachvorgesetzten. Dieser Verantwortlichkeit hat der Gesetzgeber in besonderer Weise dadurch Rechnung getragen, dass er dem Stadtrat keine Kompetenz zur Aufstellung von Richtlinien gegeben hat, nach denen die Verwaltung zu führen ist. Sachgemäße Erledigung und ordnungsgemäßer Gang der Verwaltung bedeutet, dass dem Oberbürgermeister allein die Entscheidung zukommt, wie und in welcher Art und Weise die Aufgaben rationell und im Bürgerinteresse bearbeitet werden.

Hierzu zählt auch die Befugnis zu entscheiden, ob für die Abwicklung von Bezahlvorgängen Kassenautomaten eingesetzt bzw. ganzheitliche elektronische Bezahlmöglichkeiten bereitgestellt werden.

Dem Stadtrat kommt auch nicht die Kompetenz zu, entsprechende Prüfaufträge zu beschließen, da diese – wie das Landesverwaltungsamt bereits mehrfach festgestellt hat – über das der Vertretung insoweit zustehende Unterrichts- und Akteneinsichtsrecht hinausgeht.

Egbert Geier  
Bürgermeister